

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FuSa-Systems GmbH – B2B (zwischen Unternehmen)

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und der FuSa-Systems GmbH.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote der FuSa-Systems GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung der FuSa-Systems GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- d) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- e) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die FuSa-Systems GmbH um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- f) Die FuSa-Systems GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihr erteilten Aufträge nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- g) Die FuSa-Systems GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die FuSa-Systems GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- h) Die FuSa-Systems GmbH kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Die FuSa-Systems GmbH ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat die FuSa-Systems GmbH den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur im Zuge der Datenübergabe erhoben werden. Die ausschließlich schriftliche Mängelliste wird während der Datenkontrolle durch den Auftraggeber und die FuSa-Systems GmbH erstellt.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der FuSa-Systems GmbH innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Die FuSa-Systems GmbH hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- d) Hat die FuSa-Systems GmbH in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - in allen anderen Fällen höchstens mit 10% der Auftragssumme.
- e) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der FuSa-Systems GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die FuSa-Systems GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die FuSa-Systems GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist die FuSa-Systems GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet

§1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der FuSa-Systems GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.

- e) Im Falle des Rücktritts werden sämtliche bis dahin erstellten Daten, ohne Gewährleistung, Überprüfung und Anspruch auf Vollständigkeit, dem Auftraggeber übergeben.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Die kleinste Leistungseinheit sind 15 Minuten
- e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das von der FuSa-Systems GmbH genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der FuSa-Systems GmbH.

8.) Geheimhaltung

- a) Die FuSa-Systems GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Die FuSa-Systems GmbH ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die FuSa-Systems GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und der FuSa-Systems GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts gelten im Verhältnis zwischen FuSa-Systems GmbH und dem Auftraggeber nicht.
- c) Im Fall von Streitigkeiten bemühen sich der Auftraggeber und die FuSa-Systems GmbH diese gütlich beizulegen.
- d) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der FuSa-Systems GmbH vereinbart.

10. Schlussbestimmungen

- a) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- b) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt.